

Die Friedr. Brüninghaus & Söhne GmbH & Co. KG und ihre Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung der folgenden Standards:

Auch wenn nicht explizit erwähnt sind alle Geschlechter (m/w/d) angesprochen.

VERHALTENSKODEX

1. Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten

Vergütung und Sozialleistungen sind gemäß den Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewährleisten. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen. Überstunden sollten nur freiwillig erbracht werden müssen und den Beschäftigten ist nach 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren.

2. Verhinderung von Kinderarbeit

Die Friedr. Brüninghaus & Söhne GmbH & Co. KG sichert für ihr Unternehmen zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen anwendbarer nationaler oder internationaler Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit. Des Weiteren sichert die Friedr. Brüninghaus & Söhne GmbH & Co. KG zu, dass das Unternehmen, seine Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit zu verhindern.

Die Friedr. Brüninghaus & Söhne GmbH & Co. KG wird seine Unterlieferanten und deren Nachunternehmer hiermit entsprechend verpflichten und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen. Friedr. Brüninghaus & Söhne GmbH & Co. KG wird den Inhalt dieser Zusicherung überprüfen und der Lieferant wird auf Anfrage von Friedr. Brüninghaus & Söhne GmbH & Co. KG seine Maßnahmen nachweisen.

3. Freie Wahl der Beschäftigung

Die Friedr. Brüninghaus & Söhne GmbH & Co. KG und ihre Lieferanten wird niemanden gegen seinen Willen beschäftigen oder zur Arbeit zwingen. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

4. Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlung

Mitarbeiter müssen offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne Repressalien - in welcher Form auch immer - befürchten zu müssen.

5. Gesundheit und Sicherheit

Die Friedr. Brüninghaus & Söhne GmbH & Co. KG gewährleistet als Arbeitgeber die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt. Diese Anforderungen stellt die Friedr. Brüninghaus & Söhne GmbH & Co. KG auch an seine Lieferanten.

6. Korruptionsbekämpfung und Compliance

Die Friedr. Brüninghaus & Söhne GmbH & Co. KG und ihre Lieferanten sind im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von hier beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht Friedr. Brüninghaus & Söhne GmbH & Co. KG ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten ist der Lieferant verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit Friedr. Brüninghaus & Söhne GmbH & Co. KG anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

7. Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt für Benachteiligung beispielsweise aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.

8. Sicherheit und Qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

ETHIKLEITLINIE

Die Teilnehmer und ihre Vertreter müssen zur Erfüllung ihrer sozialen Verpflichtungen und für eine erfolgreiche Positionierung am Markt die höchsten ethischen Normen einhalten. Dazu gehören:

1. Integrität

Alle geschäftlichen Interaktionen haben sich an den höchsten Integritätsnormen zu orientieren. Die Teilnehmer sollten keinerlei Toleranz gegenüber Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung (einschließlich Versprechungen, Angeboten, Zahlungen oder Annahmen von Bestechungsgeldern) zeigen und sie in jeglicher möglichen Form verbieten. Alle Geschäftsabläufe sollten transparent sein und in den Geschäftsunterlagen des Teilnehmers korrekt nachvollzogen werden können. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen müssen angewendet werden, um sicherzustellen, dass Antikorruptionsgesetzen Genüge geleistet wird.

2. Verbot der Vorteilsannahme

Bestechungsgelder oder sonstige Mittel zur Erlangung eines unzulässigen oder unangebrachten Vorteils sind nicht anzubieten oder anzunehmen.

3. Offenlegung von Informationen

Informationen zu Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzsituation und Leistungsfähigkeit des Unternehmens sind im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und üblichen Verfahrensweisen der Branche offenzulegen. Das Fälschen von Aufzeichnungen und die falsche Darstellung von Zuständen und Verfahrensweisen in der Beschaffungskette sind nicht hinnehmbar.

4. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologietransfer und die Weitergabe von Know-how haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte geschützt sind.

5. Faires Geschäftsgebaren

Faire Werbung und fairer Wettbewerb. Die Normen fairen Geschäftsgebarens, fairer Werbung und fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Adäquate Mittel zum Schutz von Kundeninformationen müssen zur Verfügung stehen.

6. Schutz der Identität

Programme, die die Vertraulichkeit und den Schutz von Informanten auf Seiten von Lieferanten und Arbeitskräften gewährleisten, müssen vorhanden sein.

7. Beschwerden/Hinweise

Bei Beschwerden oder Hinweisen auf eine mögliche Verletzung dieser gemeinsamen Erklärung kann sich jeder Mitarbeiter direkt an seinen Vorgesetzten oder an die Geschäftsführung der Friedr. Brüninghaus & Söhne GmbH & Co. KG wenden, die diese Angelegenheit auf Wunsch auch vertraulich behandeln. Mitarbeiter, die einen möglichen Gesetzesverstoß oder die Verletzung dieser gemeinsamen Erklärung im guten Glauben melden, haben deswegen keinerlei Nachteile zu befürchten.

8. Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung

Die Teilnehmer sollten Maßnahmen erarbeiten, die nach bestem Wissen und Gewissen sicherstellen, dass das in den von ihnen hergestellten Produkten verwendete Tantal, Zinn, Wolfram und Gold nicht direkt oder indirekt dazu dient, bewaffnete Gruppen, die sich in der Demokratischen Republik Kongo oder in angrenzenden Ländern schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig machen, zu finanzieren oder zu unterstützen. Die Teilnehmer sollten bezüglich der Herkunft und der Überwachungskette dieser Mineralien gebührende Sorgfalt walten lassen und diese Sorgfaltsmaßnahmen ihren Kunden auf Verlangen offenlegen.

9. Privatsphäre

Die Teilnehmer sollten sich verpflichten, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen ihrer Geschäftspartner, einschließlich Lieferanten, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer, zu entsprechen. Die Teilnehmer müssen die geltenden Datenschutzgesetze und die behördlichen Vorschriften beachten, wenn persönliche Informationen erhoben, gespeichert, verarbeitet, übermittelt oder weitergegeben werden.

10. Verzicht auf Repressalien

Die Teilnehmer sollten ein Verfahren entwickeln, das es ihren Beschäftigten erlaubt, jegliche Bedenken ohne Furcht vor Repressalien anzusprechen. Dieses Verfahren sollte klar und deutlich kommuniziert werden.

Stand: Februar 2021